

Einfache Anfrage Ricklin-Benken vom 19. Februar 2008

Nachweis des Aufenthaltsortes von Bezügerinnen und Bezügerern von staatlichen Sozialleistungen im Ausland

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. April 2008

Roman Ricklin-Benken geht in seiner Einfachen Anfrage vom 19. Februar 2008 davon aus, dass an Bezügerinnen und Bezüger staatlicher Sozialleistungen im Ausland Leistungen ausgerichtet werden, ohne dass deren genauer Aufenthalt bekannt ist. Er vermutet, dass Betrüger damit leichtes Spiel hätten. Konkret beziehen sich seine Fragen auf Rentenleistungen und damit insbesondere auf solche von AHV und IV.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Auszahlungen der Leistungen an Personen im Ausland sind nicht die kantonalen Ausgleichskassen oder Verbandsausgleichskassen, sondern die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zuständig (Art. 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (abgekürzt AHVG) in Verbindung mit Art. 113 der eidgenössischen Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (abgekürzt AHVV).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss den für die Ausgleichskassen verbindlichen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen werden die Renten und Hilflosenentschädigungen grundsätzlich auf ein Post- oder Bankkonto der leistungsberechtigten Person ausgerichtet. Auf ausdrückliches Verlangen der rentenberechtigten Person können die Leistungen hingegen auch bar ausbezahlt werden. Die Renten und Hilflosenentschädigungen dürfen dagegen nicht ausbezahlt werden, wenn und solange der Aufenthaltsort der anspruchsberechtigten Person unbekannt ist.

Meldet sich eine versicherte Person an einem Ort ab und erfolgt keine Anmeldung an einem neuen Wohnort, stellt die Ausgleichskasse die Rentenzahlung ohne Verzug ein.

2. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen ist es den Ausgleichskassen nicht gestattet, Adressen von Rentenbezügerinnen und Bezügerern an Gläubiger weiterzuleiten. Im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin können Daten indessen den Betreibungsämtern bekannt gegeben werden. Im Übrigen ist auf Art. 22 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (abgekürzt ATSG) hinzuweisen, wonach Sozialversicherungsleistungen weder abtretbar noch verpfändbar sind.